

Telefon: 233 – 83520  
Telefax: 233 – 83535

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Geschäftsbereich  
Allgemeinbildende Schulen  
RBS-A-MSI

## **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich – Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07307**

1 Anlage

#### **Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrats in der gemeinsamen Sitzung vom 08.11.2022 (VB)** Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

#### **1. Ausgangslage**

Mit Einführung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) sind die Kommunen über § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, den Rechtsanspruch sicherzustellen. Der Rechtsanspruch gilt für Schüler\*innen, die ab dem Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen. Schüler\*innen haben somit ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von bis zu acht Stunden täglich. Ebenfalls ist eine Ferienbetreuung anzubieten. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang hinaus, ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In Bayern unterstehen die Mittagsbetreuungen gem. Art. 31 BayEUG der Schulaufsicht. Ob Mittagsbetreuungsplätze rechtsanspruchserfüllend sind, diskutiert das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mit dem Bund im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche zum Rechtsanspruch. Ziel ist, dass der Rechtsanspruch durch Angebote unter Schulaufsicht und somit auch – nach Klärung noch zu bestimmender Voraussetzungen – durch die Mittagsbetreuungen erfüllt werden kann.

Für die Landeshauptstadt München ist die Kooperative Ganztagsbildung (KoGa) perspektivisch die zentrale Strategie, die Ganztagsversorgung für Grundschul Kinder weiter auszubauen und umfassend rechtsanspruchserfüllend sicherzustellen. Für die folgenden Jahre ist angedacht, dass jeweils pro Schuljahr rund 10 weitere Standorte – insbesondere Schulneubauten, Ersatzneubauten, Standorte mit Erweiterungsbauten sowie Bestandsschulen mit dem erforderlichen Raumpotential – in das Modellprojekt der Kooperativen Ganztagsbildung

eintreten. Wenn möglich, sind darüber hinaus bedarfsgerecht weitere Standorte in die Ausbauplanung einzubeziehen. Somit kann die Versorgung von Kindern im Grundschulalter weiter ausgebaut und umfassender sichergestellt werden, insbesondere mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betriebserlaubnisse bei KoGa-Standorten insbesondere in städtischer Trägerschaft durch die Regierung von Oberbayern vollumfänglich erteilt werden.

Die KoGa beinhaltet eine flexible Variante für die Betreuung der Schüler\*innen im Anschluss an den Vormittag sowie eine rhythmisierte Variante für die Schüler\*innen die im schulischen Ganztag betreut werden. Es ist erklärtes Ziel, pro Grundschule mindestens einen schulischen Ganztagszug zu etablieren.

Schulleitung und Ganztagskooperationspartner\*in verantworten gemeinsam die Erarbeitung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts für die KoGa. Besonderer Wert wird insbesondere auf geschlechtersensible Pädagogik, Inklusion, Integration und Partizipationskultur gelegt. Die Einbeziehung des sozialräumlichen Umfelds sowie weiterer Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist ausdrücklich vorgesehen.

Die KoGa, derzeit als Modell angelegt, war bayernweit auf 50 Standorte gedeckelt. In der Kabinettsitzung des Bayerischen Ministerrats vom 26. April 2022 wurde dieser Deckel aufgehoben. Kombieinrichtungen, zu denen auch das Münchner KoGa-Modell zählt, können nun überall in Bayern unter Verzicht auf eine Mindestbesuchszeit eingerichtet werden. Die kindbezogene Förderung erfolgt – wie im Hortbereich sonst auch – entsprechend des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Somit kann in München die strategische Weiterentwicklung und der quantitative Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung vorangetrieben werden.

Zur Sicherstellung des rechtsanspruchskonformen Ausbaus der Ganztagsbildung in München wurde innerhalb des Referats für Bildung und Sport (RBS) eine Projektstruktur etabliert. Die wesentlichen Inhalte sowie Risiken sind in einem Projektauftrag/Projektstrukturplan verbindlich dargelegt und werden bei Bedarf fortgeschrieben. Das Projekt wird durch eine geschäftsbereichsübergreifende Steuerungsgruppe begleitet. Die Referatsleitung im RBS wird regelmäßig über sogenannte Monatsberichte über den Verlauf des Projekts informiert. Parallel dazu wird das Modellprojekt der Kooperativen Ganztagsbildung auf Wunsch des Stadtrats der Landeshauptstadt München durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) wissenschaftlich begleitet. Seitens des Freistaats Bayern ist ebenfalls eine wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) initiiert.

Im Rahmen dieser Beschlussvorlage werden die beantragten Ausweitungen, die das RBS im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für den Haushalt 2023 angemeldet hat, dem Stadtrat dargelegt. (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.07.2022 – Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456).

Seitens des RBS ist geplant, den Stadtrat über den Verlauf des Projekts in 2023 erneut ausführlich zu informieren.

## 2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Der rechtsanspruchskonforme Ausbau der Ganztagsbildung in München bedingt die Sicherstellung der notwendigen personellen und räumlichen Kapazitäten sowie der inhaltlich pädagogischen notwendigen Standards im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Mit Blick auf das Schuljahr 2026/27 werden zusätzlich rund 5.900 Plätze benötigt (Stand Oktober 2021). Das operative Versorgungsziel liegt aktuell bei 80%. Als Arbeitsziel gilt derzeit eine Versorgung von 90%, um faktisch den Rechtsanspruch sicherzustellen. Derzeit liegt der durchschnittliche Versorgungsgrad bei 81% (allerdings mit einer Schwankungsbreite zwischen ca. 50 bis 100 Prozent je Sprengel) und wird bis zum Schuljahr 2026/27 voraussichtlich auf rund 90% ansteigen.

Für das Schuljahr 2029/30 werden weitere 1.300 Plätze benötigt (Stand Oktober 2021). Insgesamt wird die Notwendigkeit der Schaffung von rund 7.200 neuen Plätzen bis zum Schuljahr 2029/30 prognostiziert. 25% sollten hiervon über schulische Ganztagsklassen abgebildet werden. Die Prognosen werden jährlich fortgeschrieben. Die aktuell hohe Zahl an geflüchteten Mädchen\* und Jungen\* wird somit auch in den Prognosen berücksichtigt.

Bis 2029 sind in diesem Szenario ca. 400 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Fachkräfte (FK) und ca. 280 VZÄ Ergänzungskräfte (EK) zusätzlich trägerübergreifend für die Landeshauptstadt München zu gewinnen. Es bleibt abzuwarten, ob und unter welchen Voraussetzungen Mittagsbetreuungsplätze rechtsanspruchserfüllend sind.

Die Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte für den wichtigen Ausbau der offenen und gebundenen Ganztagsangebote an Grundschulen obliegt dem Freistaat Bayern, ist jedoch für die Umsetzung des Rechtsanspruchs ein wesentlicher Erfolgsbaustein.

Das Referat für Bildung und Sport verfolgt insbesondere nachfolgend aufgeführte Strategien, um die notwendigen Personalkapazitäten im Erziehungsdienst sicherzustellen.

Eine passgenaue Bedarfsanalyse ist etabliert und wird laufend fortgeschrieben.

Darauf aufbauend findet eine verstärkte regionale und europaweite Akquise von Personal statt. Trägerübergreifende Ausbildungskampagnen und eine Ausweitung der Ausbildungskapazitäten sind geplant. Eine mögliche Bereitstellung von Wohnung und Kitaplatz soll ebenso Beachtung finden. Es gilt darüber hinaus die Qualifizierung freier Akteur\*innen der kulturellen Bildung für den Ganzttag weiter sicherzustellen. Ebenso sollen Qualifizierungsmaßnahmen und übergreifende Kooperationen von Erziehungs- und Lehrkräften im Ganzttag in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ausgebaut werden, um dem Fachkräftemangel gezielt entgegenzutreten. Hier steht das RBS bereits im Austausch mit den Ministerien. Nicht zuletzt gilt es, die Rechtsansprüche im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich gemeinsam mit dem neuen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich bedarfsgerecht für alle Kinder in der Landeshauptstadt München sicherzustellen.

Über die bestehenden Schul- und Kita-Bauprogramme werden bereits viele Baumaßnahmen für die ganztägige Betreuung abgebildet. Darüber hinaus ist geplant, weitere

Ganztagsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen bis zum Jahr 2026 und darüber hinaus umzusetzen, dabei mögliche Baurechtsausschöpfungen zur Gewinnung von zusätzlichen Raumkapazitäten für den Ganztags zu berücksichtigen und sich daraus ergebende Bedarfsänderungen dem Stadtrat in regelmäßigen Beschlüssen zur Entscheidung vorzulegen. Die Schaffung von „Bildungsverbänden“ innerhalb von Bestandsschulspengeln ist ebenfalls ein wichtiger Baustein im Rahmen der „Gesamtstrategie-Ganztags“.

Aufgrund der quantitativen Bedarfe in München wird das umfangreiche Hortangebot sowie das schulische Angebot der Mittagsbetreuungen an Standorten ohne KoGa weiterhin ein wichtiger strategischer Bereich bleiben.

Die Sicherstellung des bedarfsgerechten Um- und Ausbaus bestehender Flurschulen und Kindertageseinrichtungen wird – auch mit Blick auf das Thema Inklusion – künftig über eine Bemaßung der betreffenden Gebäude und Räume nach CAFM-Standard (Computer Aided Facility Management) unterstützt.

### 3. Umsetzung des geplanten Vorhabens

Zur Erfüllung der notwendigen rechtlichen, finanziellen, zeitlichen sowie baulichen Umsetzungsschritte für dieses Vorhaben sind die unter Vortragsziffer 4.1 aufgeführten personellen Ressourcen und darüber hinaus die unter Vortragsziffer 4.4 aufgeführten Sachmittel zwingend erforderlich.

## 4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

### 4.1 Stellenbedarf und Personalkosten

GB	Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
RBS-A-MSI	Dauerhaft ab 01.01.2023	Stellvertretende Projektleitung Rechtsanspruch Ganztags	1,0	BesGr. A13 (4. QE)/ EGr. 13 TVöD	74.810 € / 90.380 €
RBS-A-4	Dauerhaft ab 01.01.2023	Koordinierungsstelle Bildungsverbund-Ganztags	1,5	BesGr. A13 (4. QE)/ EGr. 13 TVöD	112.215 € / 135.570 €
RBS-A-4	Dauerhaft ab 01.01.2023	Sprengelmanagement Grundschulbereich	0,5	BesGr. A12/ EGr. 11 TVöD	35.570 € / 40.760 €
RBS-A-4	Dauerhaft ab 01.01.2023	Pädagogische Fachkraft Strategieplanung Bau	1,0	BesGr. A13 (4. QE)/ EGr. 13 TVöD	74.810 € / 90.380 €
RBS-A-4	Dauerhaft ab 01.01.2023	Stellvertretende Projektleitung Kooperative Ganztagsbildung	0,5	BesGr. A12/ EGr. 12 TVöD	35.570 € / 48.610 €
RBS-A-4	Dauerhaft ab 01.01.2023	Fach- und Dienstaufsicht Ernährung und Verpflegung	1,0	BesGr. A12/ EGr. 11 TVöD	71.140 € / 81.520 €
RBS-KITA-ST-ZG	Dauerhaft ab 01.01.2023	Sachbearbeitung Gebührenabrechnung	2,5	BesGr. A8/ EGr. 8 TVöD	130.475 € / 157.450 €

RBS-KITA-GSt-Z	Dauerhaft ab 01.01.2023	Sachbearbeitung Zuschusswesen	1,5	BesGr. A10/ EGr. 9c TVöD	87.540 € / 107.100 €
RBS-KITA-GSt-Stab/Orga	Dauerhaft ab 01.01.2023	Sachbearbeitung Organisation	0,5	BesGr. A10/ EGr. 9c TVöD	29.180 € / 35.700 €
RBS-KITA-GSt-PuO	Dauerhaft ab 01.01.2023	Sachbearbeitung Personalangelegenheiten	1,0	BesGr. A10/ EGr. 9c TVöD	58.360 € / 71.400 €
RBS-ZIM	Dauerhaft ab 01.01.2023	Sachbearbeitung Bauherr*innenaufgaben für die Betreuung von Ganztagsmaßnahmen	4,0	BesGr. A11/ EGr. 10 TVöD	257.000 € / 310.960 €
RBS-ZIM	Dauerhaft ab 01.01.2023	Koordinator*in für die Betreuung von Ganztagsmaßnahmen	0,5	BesGr. A12/ EGr. 11 TVöD	35.570 € / 40.760 €
RBS gesamt	Dauerhaft ab 01.01.2023		15,5		1.002.240 € / 1.210.590 €

#### 4.1.1 Bemessungsgrundlage

##### 4.1.1.1 Stellvertretende Projektleitung Ganztags bei RBS-A-MSI

Zur Sicherstellung der Aufgabe ist die Stelle einer stellvertretenden Projektleitung Ganztags bei RBS-A-MSI zu schaffen (1,0 VZÄ). Aufgrund der Komplexität des Aufgabenfeldes ist neben der Stelle der Projektleitung eine stellvertretende Projektleitung unabdingbar. Aufgabenfelder wie die Entwicklung von neuen fachlichen Konzepten, Überlegungen und Initiativen in Hinblick auf den Rechtsanspruch (z. B. Bildungsverbund-Ganztags) sowie die Begleitung und Beratung beim Aufbau geeigneter IT-Unterstützungen im Bereich Statistik (Kita Einrichtungsstatistik/Schulverwaltung/CAFM Bemessung der Schulen) seien hier beispielhaft genannt. Weiter steht die stellvertretende Projektleitung auch in regelmäßigem Austausch mit den Ministerien, dem Freistaat Bayern, dem Bezirk Oberbayern, um wesentliche Punkte im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruchs zu verhandeln und zu vereinbaren. Darüber hinaus gilt es, die verschiedenen Akteur\*innen zu den vielfältigen Teilbereichen innerhalb des umfangreichen und komplexen Gesamtprozesses umfassend zu beraten. Weitere Aufgaben sind die stellvertretende Leitung der Steuerungsgruppe, die Abstimmung relevanter Themenfelder und die Information der Referatsleitung, der Politik, der freien Trägerinnen und Träger und weiterer relevanter Akteur\*innen.

Mit der Stellenzuschaltung ist das Ziel verbunden, die Strukturen/Prozesse/Ergebnisse des Qualitätsmanagements sowie eine Evaluation sicherzustellen, um daraus entsprechende Handlungsmaßnahmen abzuleiten. Damit soll das Projekt „Rechtsanspruch Ganztags“ rechtzeitig und in der dafür vorgesehenen Qualität umgesetzt werden.

Da das Thema „Rechtsanspruch Ganztags“ eine Evaluation bzw. Fortschreibung mit sich bringt, wird die Stelle dauerhaft beantragt.

##### 4.1.1.2 Koordinierungsstelle Bildungsverbund-Ganztags bei RBS-A-4

Die Komplexität der Bedarfe und die heterogene Zusammensetzung der derzeit 139 Grundschulsprengel in München macht die Einrichtung einer Koordinierungsstelle bei RBS-A-4 mit 1,5 VZÄ zur Analyse, Bestimmung und Begleitung der Realisierung von „Ganztagsbildungsverbänden“ in den jeweiligen Sprengeln sowie sprengelübergreifend

notwendig. Aufgabe ist insbesondere die Umwandlung bestehender Horte, Tagesheime und/oder Mittagsbetreuungen (MiBe) an Grundschulstandorten auf Basis des Raumkonzepts der vom Freistaat Bayern vorgesehenen Kombieinrichtungen (Kooperativen Ganztagsbildung/gemeinsame Raumnutzung) unabhängig davon, ob eine 100-Prozent-Versorgung am Schulstandort erreicht werden kann. Ziel ist die Etablierung einheitlicher BayKiBiG-Standards bei gleichzeitiger Erhöhung des Versorgungsgrads durch optimale Nutzung vorhandener Raumressourcen. Grundlage ist ein gemeinsames pädagogisches Raumnutzungskonzept, das durch eine Trägerin bzw. einen Träger am Schulstandort gemeinsam mit der Schule umgesetzt wird. Darüber hinaus ist die Etablierung tragfähiger Kooperationen mit weiteren Einrichtungen der Trägerin bzw. des Trägers und ggf. anderer Trägerinnen und Träger im Sprengel in fußläufiger Entfernung zum Schulstandort vorgesehen. Ziel ist die Erhöhung des Versorgungsgrads durch professionelle Zusammenarbeit und Zusammenspiel der Kompetenzen sowie optimale Nutzung und Bündelung der pädagogischen und räumlichen Ressourcen aller Einrichtungen im Sprengel. Eine weitere Aufgabe ist die Überprüfung sowie notwendige Anpassung der bestehenden Betriebserlaubnisse unter Beachtung der Möglichkeiten bzw. Vorgaben der bestehenden Investitionskostenförderung mit dem Ziel einer synergetischen bedarfsgerechten Bereitstellung und Nutzung von Plätzen.

#### **4.1.1.3 Sprengelmanagement bei RBS-A-4**

Eine rechtsanspruchskonforme Ganztagsbildung in München benötigt ein innovatives Sprengelmanagement, um Sprengelneubewertungen der 139 Grundschulsprengel, verbunden mit Sprengelanpassungen oder der Errichtung von Sprengelverbänden, durchzuführen. Derzeit wird die Stelle mit 0,5 VZÄ geführt und ist für die Themen Sprengelplanung, Umsetzung der Sprengelplanung, Beschlusswesen und Gastschulwesen in der Schulorganisation bei RBS-A-4 zuständig.

Nach Angaben der Abteilung Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime wurden zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellenbeschreibung im Jahre 2011 20% dem Sprengelwesen zugeordnet. Zu diesem Zeitpunkt wurde etwa alle vier Jahre ein Grundschulneubau erstellt, der eine Sprengelneuausrichtung erforderlich machte. Auch das Nachjustieren von bestehenden Schulsprengeln war nur selten erforderlich.

Inzwischen werden nach Einschätzungen des Fachbereichs Schulorganisation im Jahresschnitt vier Neubauschulen im Bereich RBS-A-4 fertig gestellt. Diese Schulneugründungen sowie die zahlreichen Erweiterungsbaumaßnahmen, aber auch notwendige Anpassungen der Schulgröße für Bestandsbauten, erfordern zahlreichere Neuausrichtungen der Sprengelorganisation.

Nicht nur die Quantität der Aufgaben zur Neuorganisation von Schulsprengeln hat sich erhöht, insbesondere das Aufgabenprofil hat sich verändert. Nahezu bei allen Sprengelveränderungen sind komplexe Abwägungen unter Erschwernis von konkurrierenden Belangen zu treffen. Kaum eine Sprengelveränderung ist noch ohne intensive Vorgespräche mit den Beteiligten durchführbar. Mittlerweile wird bei jeder Sprengelneuausrichtung auch die nachmittägliche Betreuung miteinbezogen - diese Aufgabe stellt eine besondere Herausforderung im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung 2026 dar und macht ein enges strategisches Zusammenarbeiten mit den Inhaber\*innen der neu zu schaffenden Stellen im Bereich der SB Ganztags-Bildungsverbände erforderlich. Auch die Thematik der

Schulwegsicherheit hat inzwischen eine ganz neue Schärfe erhalten. Die Prüfung der Schulwegsicherheit erfordert einen erhöhten Arbeitseinsatz im Kontext der Zusammenarbeit mit dem Mobilitätsreferat.

Die Entlastung von Bestandsschulen durch Zusprenkelung an benachbarte Schulen ist aufgrund der stetig steigenden Raumknappheit (auch durch den Raumanspruch im Rahmen der nachmittäglichen Betreuung) äußerst vielschichtig und wird oftmals zum Konfliktfeld aufgrund konkurrierender Abhängigkeiten. Mehrfach müssen daher zur Entlastung von Schulstandorten diverse umliegende Schulen miteinbezogen werden, oftmals auch stadtbezirksübergreifend, welches die Abstimmung der Interessenslagen der Bezirksausschüsse als Bürgervertretung erheblich erschwert. Neu in der Betrachtung der Sprengelbelange ist auch die Beachtung planungsrechtlicher Rahmenbedingungen. Durch städtebauliche Verträge, die oftmals viele Jahre vor Fertigstellung der Wohnbebauung und damit auch vor Inbetriebnahme der dort situierten Schule erstellt wurden, ergeben sich Zwänge in der Sprengelziehung, die oftmals dem Sprengelziel einer homogenen Auslastung der Schulen entgegenstehen.

Aufgrund der qualitativen und quantitativen Veränderung des Aufgabenprofils, insbesondere mit Blick auf die ganztägige Bildung, sind umfassende Berechnungen, Verhandlungen und die damit verbundenen Dokumentationen bis hin zur Beschlusserstellung, notwendig. Vor diesem Hintergrund ist die qualitative als auch quantitative Stellenausweitung um 0,5 VZÄ bei RBS-A-4 unabdingbar.

#### **4.1.1.4 Strategieplanung Bau bei RBS-A-4**

Für die allgemeine Strategieplanung unter Beachtung der verschiedenen gesetzlichen Ansprüche, Vorgaben und Rahmenbedingungen, die in den letzten Jahren fortgeschrieben wurden, beispielsweise der Umsetzung des Rechtsanspruchs für Förderschüler\*innen im Grundschulalter und der damit verbundenen baulichen und pädagogischen Sonderbedarfe, ist eine Stelleneinrichtung bei RBS-A-4 notwendig. Die Mitarbeiter\*innen im Bereich Schulorganisation sind bereits jetzt überproportional in die Begleitung und Umsetzung der aktuellen Schulbauprogramme eingebunden. Bauliche und pädagogische Bedarfe zum Raummanagement gilt es konzertiert gemeinsam mit den Schulfamilien, den Ministerien, der Regierung von Oberbayern und ebenso mit dem Bezirk weiterzuentwickeln und auf eine wohlverstandene Inklusion abzustimmen. Aktuell wird ein Modell eines offenen Ganztagsangebots zur gemeinsamen Förderung von Schüler\*innen mit und ohne Anspruch auf teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe an Förderschulen erprobt. Es ist notwendig, an den Schulstandorten mögliche Raumressourcen zu analysieren, insbesondere mit Blick auf eine optimale Nutzung der Flächen. Für die Erfüllung der oben skizzierten Aufgaben ist die Einrichtung von 1,0 VZÄ Pädagogische Fachkraft „Strategieplanung Bau“ bei RBS-A4 mit Blick auf die gesamte Schullandschaft in München notwendig. Die Stelle arbeitet insbesondere eng mit der Koordinierungsstelle Bildungsverbund-Ganzttag sowie dem Sprengelmanagement zusammen.

#### **4.1.1.5 Stellvertretende Projektleitung – Kooperative Ganztagsbildung bei RBS-A-4**

Gegenstand des Projekts ist die Implementierung der KoGa in der Landeshauptstadt München und des Ausbaus. Das Projekt beinhaltet die Planung, Abstimmung, Durchführung und Controlling aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kooperativen Ganztagsplanung. Es vereint die Erfahrungen der verschiedenen Kooperationsformaten des schulischen Ganztags sowie Anregungen von Münchner Schulleitungen, Trägerinnen und Trägern von Ganztagsangeboten und Akteur\*innen im Bildungs- und Jugendhilfebereich. Ziel ist eine Ganztagsplatzgarantie für Kinder an der jeweiligen Sprengelgrundschule. Es wird ein einheitlicher Anmeldezeitpunkt und ein einheitliches Anmeldeverfahren realisiert. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2020 neben der Projektleitung KoGa eine stellvertretende Projektleitung mit 0,5 VZÄ eingerichtet.

Gestartet wurde das Projekt KoGa zum Schuljahr 2018/2019 mit einem ersten Modellstandort. Im Schuljahr 2019/2020 kamen neun weitere Standorte hinzu. Seit dem Schuljahr 2021/2022 ist die Kooperative Ganztagsbildung an insgesamt 20 Münchner Grundschulen etabliert. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es an 26 Grundschulstandorten das neue Modell der Kooperativen Ganztagsbildung. Ab dem Schuljahr 2023/2024 werden weitere Grundschulen hinzukommen, die das Projekt an ihrem Standort umsetzen. Aktuell wird das Trägerauswahlverfahren für zwei Grundschulen durchgeführt, an denen für freigemeinnützige und sonstige Trägerschaften die Möglichkeit besteht, Ganztagskooperationspartner zu werden. Zudem sind derzeit bis zu sieben weitere Modellstandorte in städtischer Trägerschaft in Planung, insbesondere hinsichtlich der Verpflegung sowie vorhandener Raumressourcen. Je drei weitere Grundschulstandorte mit einem möglichen KoGa-Start zum Schuljahr 2024/2025 bzw. 2025/2026 werden derzeit gebaut bzw. saniert.

Der quantitative Ausbau der rechtsanspruchserfüllenden KoGa ist ein wesentlicher Eckpfeiler zur Erreichung der notwendigen Platzkapazitäten. Aufgrund der vielfältigen Aufgabenmehrungen, insbesondere im Bereich der Beratung und Koordinierung, ist es notwendig, die Stelle um 0,5 VZÄ auf 1,0 VZÄ aufzustocken.

Strategisch ergeben sich aufgrund der Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI) sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP) Handlungsbedarfe zur gemeinsamen Raumnutzung, Konzeptentwicklung und Sozialraumorientierung. Die Untersuchungen der Institute haben gezeigt, dass auch bei den bereits bestehenden KoGa-Standorten noch umfangreicher Unterstützungsbedarf geboten ist, der insbesondere durch die stellvertretende Projektleitung analysiert werden muss. Aufgabe der stellvertretenden Projektleitung ist hier, die notwendigen Maßnahmenpakete mit auf den Weg zu bringen.

#### **4.1.1.6 Fach- und Dienstaufsicht Ernährung und Verpflegung bei RBS-A-4**

Für die KoGa- und Campusstandorte und der damit verbundenen Betreuung ist bei RBS-A4 die Einrichtung von 1,0 VZÄ Dienst- und Fachaufsicht der Hauswirtschaftlichen Betriebsleitungen (HBL) notwendig.

Seit 2019 erhöht sich jährlich die Anzahl der KoGa- und Campusstandorte an Grundschulen. Jedem dieser Standorte steht lt. Beschluss Schule/Kita isst gut - Stufenplan II, (14-20 / V

05972 vom 01.06.2016, S.7) eine HBL zu. Die HBL werden aktuell von einer Bereichsleitungsstelle (1,0 VZÄ) bei A-4 geführt, die jeweils zu 0,5 VZÄ die Fach- und Dienstaufsicht bzw. konzeptionelle Arbeit in der ernährungsbezogenen Weiterentwicklung der städtischen Verpflegungs-Campusstandorte inne hat. Laut Stellenbeschreibung von 2018 ist der Arbeitsvorgang der Leitung in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht für das Fachberaterteam für Ernährung und Verpflegung im Geschäftsbereich A-4 und die Fach- und Dienstaufsicht über alle hauswirtschaftlichen Teams an den Verpflegungs-Campusstandorten zuständig. Die Anzahl der zu betreuenden Campusstandorte wurde 2018 mit fünf angegeben. Die Anzahl der zu betreuenden Standorte hat sich seitdem bis 2021 auf zehn verdoppelt. Damit sind inklusive der 2,0 VZÄ Roullierer-HBL insgesamt ca. 12,0 VZÄ HBL und ein Vielfaches davon an hauswirtschaftlichen Mitarbeiter\*innen zu betreuen. Im Jahr 2022 sind bei A-4 drei weitere Standorte vorgesehen, die in KoGa- bzw. Campusstandorte umgewandelt werden sollen. Zusätzliches hauswirtschaftliches Personal ist zu erwarten. Darüber hinaus ist, wie oben dargestellt, für die nächsten Jahre ein starker quantitativer Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung geplant. Die Dienst- und Fachaufsicht für weitere HBL kann ohne zusätzliche Stellenkapazitäten im Kernbereich nicht sichergestellt werden.

#### **4.1.1.7 Sachbearbeitung Gebührenabrechnung bei RBS-KITA-ST-ZG**

Im Bereich RBS-KITA-ST-ZG werden für den quantitativen Ausbau der Plätze zusätzlich 2,5 VZÄ für die Erfüllung des Rechtsanspruchs (z. B. für den Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung) benötigt. Dies ergibt sich durch eine vorläufige summarische Aufwandsabschätzung, da aufgrund der neuen Aufgabe eine tiefer gehende Bemessung nicht überschaubar ist. Derzeit wird bei der zentralen Gebührenstelle eine Personalbedarfsermittlung (PBE) durchgeführt. Die geforderten Bedarfe finden bei der Finalisierung der PBE eine entsprechende Berücksichtigung. Die PBE ist nicht auf das Aufgabenfeld zur kooperativen Ganztagsbildung ausgelegt, sondern betrachtet die zentrale Gebührenstelle in ihrer Gesamtheit.

#### **4.1.1.8 Sachbearbeitung Zuschusswesen bei RBS-KITA-GSt-Z**

RBS-KITA-GSt-Z benötigt für den quantitativen Ausbau der Plätze sowie für die Entwicklung, Berechnung, Finalisierung und Umsetzung einer neuen Finanzierungskulisse und der Angleichung der damit verbundenen Trägersysteme 1,5 VZÄ. Die Kooperative Ganztagsbildung ist für die Geschäftsstelle Zuschuss eine zusätzliche Aufgabe, für die bislang kein zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt wurde.

Basis hierfür ist eine vorläufige Bedarfsschätzung hilfsweise basierend auf dem vorhandenen und fortschreibungsfähigen Personalbemessungsinstrument (Cluster 1, Cluster 2, Cluster 3 + Cluster 4) = 0,6 VZÄ zzgl. 50 % Aufbau der Strukturen ergibt 0,9 VZÄ; 0,6 VZÄ werden für die umfassenden Abstimmungen mit dem StMAS, den Kooperationspartner\*innen, den KoGa-Trägerinnen und KoGa-Trägern und A-4 benötigt, um die neue Finanzierungs- und Abrechnungssystematik umzusetzen. Die o.g. Cluster sind hier einschlägig und wurden durch den Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung hochgerechnet. 2018 wurde eine Einrichtung mit 60 Kindern abgerechnet. 2021 waren es bereits 20 Einrichtungen mit insgesamt 2326 Kindern.

#### **4.1.1.9 Sachbearbeitung Organisation RBS-KITA-GSt-Stab/Orga**

Zur bedarfsgerechten Bereitstellung des Personals, der damit verbundenen Analyse und Berechnung der notwendigen Stellenkapazitäten inklusive der Erstellung und Pflege der Stellenpläne im pädagogischen sowie hauswirtschaftlichen Bereich ist bei RBS-KITA-GSt-Stab/Orga die Zuschaltung von 0,5 VZÄ unabdingbar. Die Kooperative Ganztagsbildung ist für die Geschäftsstelle Stabsstelle Organisation eine zusätzliche Aufgabe, für die bislang kein zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt wurde. Auf Grundlage einer Stellenbemessung wurde für die Aufgaben der Kooperativen Ganztagsbildung ein Mehrbedarf in Höhe von 0,5 VZÄ ermittelt. Die Fallzahlensteigerungen sowie die Steigerung konzeptioneller Aufgaben (z. B. jährliche Zuschaltung von Stellen; bisher wurden bereits 161 VZÄ für 12 Standorte zugeschaltet; bisherige KoGa's noch nicht im Endausbau, jährlich neue Standorte) wurden im fortschreibungsfähigen Stellenbemessungsmodell berücksichtigt.

#### **4.1.1.10 Sachbearbeitung Personalangelegenheiten RBS-KITA-GSt-PuO**

Durch die quantitative Ausweitung im Bereich Einstellungen beim städtischen Träger im Bereich der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte sowie im Bereich des nicht-pädagogischen Personals ist zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs bei RBS-KITA-GSt-PuO die Einrichtung von 1,0 VZÄ nach vorläufiger Bedarfsschätzung notwendig. Die Kooperative Ganztagsbildung ist für die Geschäftsstelle eine zusätzliche Aufgabe, für die bislang kein zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt wurde. Derzeit betreuen 15,04 (bei Vollbesetzung) Personalsachbearbeitungen 5.340 Beschäftigte (aktiv Beschäftigte, ohne Dispostellen, Freistellung Altersteilzeit, Praktikanten/Ausbildung, Assistenzkräfte). Das entspricht pro Sachbearbeitung ca. 356 Personen. Aufgrund der Personalmehrungen ergibt sich für die Betreuung der KoGa eine Kapazität von derzeit bereits ca. 0,4 VZÄ. Bei einem Ausbau von 6 Standorten pro Jahr sind jährlich zusätzlich ca. 0,2 VZÄ notwendig, dabei ist berücksichtigt, dass es sich um neues Personal handelt. Somit wird ein Mehrbedarf von 1,0 VZÄ für den Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung geltend gemacht.

#### **4.1.1.11 Bauherr\*innenaufgaben insbesondere für die Realisierung von Ganztagsbaumaßnahmen RBS-ZIM**

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bis 2026 wird sich die Anzahl und der Aufwand von Baumaßnahmen für den ganztagsgerechten Ausbau der Münchner Grundschulen erheblich erhöhen, was einen zusätzlichen Stellen-/Personalbedarf über die bisher genehmigten und eingerichteten Stellen hinaus generiert. Die zusätzlichen Aufgaben im Kontext Ganztagsbetreuung können nicht vom Bestandspersonal übernommen werden. Zur Sicherstellung der Wahrnehmung der Bauherr\*innenaufgaben werden daher 4,0 VZÄ für die entsprechende Sachbearbeitung beantragt. Diese werden wie folgt begründet: Von den insgesamt 141 Münchner Grundschulen befinden sich bereits 26 in der KoGa. Diese Schulen sind im Wesentlichen auch von der räumlichen Ausstattung her gut für den Ganztagsbetrieb gerüstet. Bei den übrigen Grundschulen kann davon ausgegangen werden, dass bei rund 20 Schulen größere bauliche Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlich sein werden, wobei es z. T. auch bauliche Übergangslösungen geben wird, sofern die eigentliche Maßnahme nicht bis 2026 fertig gestellt werden kann. Der geschätzte Aufwand pro Ganztagsprojekt liegt im Durchschnitt bei 0,2 VZÄ, was näherungsweise zwischen den

vom Stadtrat genehmigten Personalkennzahlen von 0,1 VZÄ für einen Kita-Neubau und 0,33 VZÄ für ein Normalprojekt, z. B. Grundschulneubau liegt.

Somit ergibt sich hier ein derzeit absehbarer Mehrbedarf in Höhe von  $20 \times 0,2 \text{ VZÄ} = 4,0 \text{ VZÄ}$ .

#### 4.1.1.12 Koordination insbesondere für die Betreuung von Ganztagsmaßnahmen RBS-ZIM

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bis 2026 wird sich die Anzahl und der Aufwand von Baumaßnahmen für den ganztagsgerechten Ausbau der Münchner Grundschulen erheblich erhöhen, was einen zusätzlichen Stellen-/Personalbedarf über die bisher genehmigten und eingerichteten Stellen hinaus generiert. Die zusätzlichen Aufgaben im Kontext Ganztagsbetreuung können nicht vom Bestandspersonal übernommen werden. Zur Sicherstellung der Wahrnehmung von wichtigen Koordinationsaufgaben werden daher zusätzlich 0,5 VZÄ beantragt.

Aufgrund der rapide ansteigenden Anzahl der Ganztagsbaumaßnahmen, die häufig auch im Kontext von anderen baulichen Maßnahmen geplant und abgewickelt werden, ist dringend eine koordinierende Stellenkapazität erforderlich, die sowohl für das Berichtswesen und die Kommunikation der Thematik zu anderen Dienststellen als auch für eine möglichst einheitliche und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich zeichnet. Die/der zukünftige Stelleninhaber\*in soll zudem eine themenbezogene Beratungsfunktion gegenüber den beteiligten Bauherr\*innen des ZIM innehaben.

#### 4.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Für die oben dargestellten Personalbedarfe bestehen mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich keine Alternativen zur Kapazitätsausweitung. Die Schaffung der beantragten Ressourcen ist zwingend erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München zu gewährleisten. Die bestehenden Personalressourcen sind bereits voll ausgelastet, so dass bei einer Nichtzuschaltung der Kapazitäten eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann.

#### 4.2 Arbeitsplatzkosten

Für die unter Vortragsziffer 4.1.1 genannten neu zu schaffenden Stellen sind neue Arbeitsplätze erforderlich (5,5 VZÄ bei RBS-A, 5,5 VZÄ bei RBS-KITA und 4,5 VZÄ bei RBS-ZIM).

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Arbeitsplatzkosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	5,5 VZÄ (RBS-KITA)	2.000,00 €	11.000,00 €
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	5,5 VZÄ (RBS-A)	2.000,00 €	11.000,00 €
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	4,5 VZÄ (RBS-ZIM)	2.000,00 €	9.000,00 €

Ab 2023	Arbeitsplatzkosten	d	k	5,5 VZÄ (RBS-KITA)	800,00 €	4.400,00 €
Ab 2023	Arbeitsplatzkosten	d	k	5,5 VZÄ (RBS-A)	800,00 €	4.400,00 €
Ab 2023	Arbeitsplatzkosten	d	k	4,5 VZÄ (RBS-ZIM)	800,00 €	3.600,00 €

\*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### 4.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Vortragsziffer 4.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 5,5 VZÄ bei RBS-A und 4,5 VZÄ bei RBS-ZIM soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden. Der unter Vortragsziffer 4.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 5,5 VZÄ bei RBS-KITA soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird kein Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des Referats für Bildung und Sport in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

### 4.4 Weitere Sachkosten

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden nachfolgend aufgeführte Sachkosten beantragt.

#### 4.4.1 Kooperative Ganztagsbildung Externe Prozessbegleitung

Die Kooperationspartner\*innen an allen neuen Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung erhalten durch das Angebot der Externen Prozessbegleitung eine verlässliche Unterstützung bei der Ausarbeitung und Implementierung des gemeinsamen KoGa-Konzeptes und nach der Einführung ein bedarfsorientiertes Fortbildungs- und Unterstützungsangebot (Teamentwicklung, päd. Fortbildung, Moderation, Supervision, Mediation) sowie bei Bedarf auch Begleitung über die ersten Jahre hinaus. Im Schuljahr 2022/23 sind bereits 26 Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung in München etabliert. Für die Landeshauptstadt München ist die Kooperative Ganztagsbildung mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch eine zentrale Strategie, die Ganztagsversorgung für Grundschulkindern weiter auszubauen und umfassend sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund werden für die Externe Prozessbegleitung Haushaltsmittel von bis zu 55.000 € jährlich befristet von 2023 bis 2027 beantragt.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023 bis 2027	Externe Prozessbegleitung bei RBS-PI-ZKB	b	k	55.000,00 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

#### 4.4.2 Zusatzqualifikation für freie Akteur\*innen – Kulturelle Bildung für den Ganzttag

Mit Blick auf den Rechtsanspruch im Grundschulbereich werden sich die ganztägigen Betreuungsbedarfe stark erweitern.

Freie Akteur\*innen, die in der Schule tätig werden und den Ganzttag bespielen möchten, aber selbst keine pädagogische Ausbildung und keine oder nur begrenzte Erfahrung mit Arbeiten im

Schulkontext besitzen, sollen befähigt werden, im Rahmen des Ganztags Projekte durchzuführen. Die Zusatzqualifikation dauert mindestens 14 Tage verteilt über ein Schuljahr und vermittelt Grundwissen in den Bereichen Pädagogik, diskriminierungskritisches Arbeiten, Institution Schule, Anwendung von Kultureller Bildung, Beratung und Vernetzung, Anlaufstellen, Inklusion, Diversität und Nachhaltigkeit. Die Ausbildung kann im Bedarfsfall auf Akteur\*innen weiterer Fachrichtungen, z.B. der politischen oder sozialen Bildung, ausgeweitet werden. Eine Zusammenarbeit mit dem Kultur- und dem Sozialreferat findet ebenfalls statt. Die Begleitung von Projekten führt zur Qualitätssicherung und langfristigen Bindung an das Referat für Bildung und Sport und die Chance Ganztags. Das PI-ZKB bringt mit seiner Expertise freie Szene und Schullandschaft in der Landeshauptstadt München über die Qualifizierung zusammen. Hierfür werden einmalig in 2023 Haushaltsmittel von bis zu 20.000 € benötigt.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023	Zusatzqualifikation für freie Akteur*innen bei RBS-PI-ZKB	e	k	20.000,00 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

#### 4.4.3 Bemaßung CAFM-Standard – Begleitung durch Honorarkräfte

Zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Um- und Ausbaus an bestehenden Flurschulen und Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Bemaßung der Gebäude und Räume nach CAFM-Standard (Computer Aided Facility Management) durch Fremdfirmen. Die notwendigen Ortsbegehungen müssen vorbereitet, unterstützt und begleitet werden. Hierzu werden Honorarkräfte in einem Volumen von bis zu 100.000 € in 2023 benötigt.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023	CAFM-Standard Ortsbegehungen Honorarkräfte bei RBS-ZIM	e	k	100.000,00 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

#### 4.4.4 "Ausbildungskampagne Pädagog\*innen für München"

Zur Sicherstellung des Personalbedarfs ist, wie unter Vortragsziffer 2 aufgeführt, eine "Ausbildungskampagne Pädagog\*innen für München" geplant, um die verschiedenen Möglichkeiten des Berufseinstiegs attraktiv zu bewerben. Die Strategieentwicklung und Durchführung der Ausbildungskampagne soll unter Einbindung einer Werbeagentur erfolgen, analog der KITA-Werbekampagne für Fachkräfte.

Die Kampagne soll sich über einen Zeitraum von vier Jahren von 2023 bis 2026 erstrecken. Hierfür werden einmalig in 2023 Haushaltsmittel von bis zu 200.000 € und befristet von 2024 bis 2026 von bis zu 100.000 € jährlich notwendig.

Die Kampagne ist ein wichtiger Baustein zur Personalgewinnung.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023	"Ausbildungskampagne Pädagog*innen für München" bei RBS-PK	e	k	200.000,00 €
2024 bis 2026	"Ausbildungskampagne Pädagog*innen für München" bei RBS-PK	b	k	100.000,00 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

#### 4.5 Erlöse und Einsparungen

Es handelt sich um Aufgaben im Rahmen der Sachaufwandsträgerschaft beziehungsweise für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags gemäß Art. 5 BayKiBiG, für die aktuell keine Refinanzierung erfolgt.

Über das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) sind finanzielle Unterstützungen des Bundes vorgesehen.

Durch Artikel 3 dieses Gesetzes schafft der Bund die Rechtsgrundlage für die Unterstützung des quantitativen und qualitativen investiven Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder.

In diesem Zusammenhang wird aktuell ein neues Sonderinvestitionskostenprogramm zwischen dem Bund und den Ländern – die sogenannte Verwaltungsvereinbarung II – verhandelt. Die Bund-Länder-Gespräche hierzu (2x wurde bisher getagt) wurden noch nicht zum Abschluss gebracht. Nach Abschluss der Verhandlungen wird eine neue bayerische Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder durch den Freistaat veröffentlicht werden und die Landeshauptstadt München kann eine zusätzliche Refinanzierung erwarten.

Die Landeshauptstadt München ist im Rahmen des Ganztagsausbaus, der stetig vorangetrieben wird, zwingend auf dieses neue Sonderinvestitionskostenprogramm angewiesen. Vor diesem Hintergrund steht Herr Stadtkämmerer Christoph Frey direkt mit Frau Staatsministerin Ulrike Scharf bzw. dem StMAS im Austausch. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wurde über den Sachverhalt ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung für die Finanzierung und den rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung für Münchner Kinder im Grundschulalter wurde von der Stadtkämmerei erfolgreich erbeten, dass das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Regierung von Oberbayern zur Erteilung von sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. von Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermächtigt.

Nur so kann mit den aktuell anstehenden Baumaßnahmen unverzüglich förderunschädlich begonnen und die erforderlichen Betreuungsmöglichkeiten zeitgerecht bereitgestellt werden.

Mit Schreiben (AMS) vom 12.08.2022 eröffnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nun die Möglichkeit zur Ausgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Um den Planungs- und Baufortschritt nicht zu verzögern, ist es ab diesem Zeitpunkt für die Regierung von Oberbayern möglich, auf Antrag im Einzelfall Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UB) auszugeben. Diese stellen lediglich eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns dar. Es handelt sich hierbei nicht um eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO. Mit dem Erhalt der UB kann der Antragsteller die Baumaßnahme jedoch förderunschädlich beginnen. Hinsichtlich Förderfähigkeit, Förderung bzw. Finanzierung einer Maßnahme bewirken UB

keinerlei Vorwegfestlegungen, da Förderkonditionen des künftigen Landesförderprogramms noch nicht feststehen.

Laut Ganztagsfördergesetz – GaFöG ist darüber hinaus in Artikel 4 über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2026 eine Beteiligung des Bundes an der Betriebskostenförderung der Länder durch den Bund vorgesehen.

#### 4.6 Produktzuordnung

Die Produktkostenbudgets erhöhen sich wie folgt (Produktauszahlungsbudgets):

Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 502.620 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 491.620 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 502.620 € und ab 2024 dauerhaft bis zu 491.620 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 387.050 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 376.050 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 387.050 € und ab 2024 dauerhaft bis zu 376.050 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement PI-ZKB erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 75.000 € und befristet von 2024 bis 2027 um bis zu 55.000 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 75.000 € und befristet von 2024 bis 2027 bis zu 55.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Zentrales Immobilienmanagement erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 464.320 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 355.320 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 464.320 € und ab 2024 dauerhaft bis zu 355.320 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 200.000 € und befristet von 2024 bis 2026 um bis zu 100.000 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 200.000 € und befristet von 2024 bis 2026 bis zu 100.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### 5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

#### 5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe der zahlungswirksamen Kosten</b>	bis zu 1.222.990 € jährlich ab 2023	bis zu 351.000 € in 2023	bis zu 55.000 € jährlich von 2023 bis 2027 bis zu 100.000 € jährlich von 2024 bis 2026
davon:			
<b>Personalauszahlungen (Zeile9)*</b>			
5,5 VZÄ bei RBS-Schulverwaltung	bis zu 487.220 € jährlich ab 2023		

5,5 VZÄ bei RBS-KITA	bis zu 371.650 € jährlich ab 2023		
4,5 VZÄ bei RBS-ZIM	bis zu 351.720 € jährlich ab 2023		
<b>Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**</b>			
Externe Prozessbegleitung bei RBS-PI-ZKB			bis zu 55.000 € jährlich von 2023 bis 2027
Zusatzqualifikation für freie Akteur*innen bei RBS-PI-ZKB		bis zu 20.000 € in 2023	
CAFM-Standard Ortsbegehungen Honorarkräfte bei RBS-ZIM		bis zu 100.000 € in 2023	
"Ausbildungskampagne Pädagog*innen für München"		bis zu 200.000 € in 2023	bis zu 100.000 € jährlich von 2024 bis 2026
Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes		31.000 € in 2023	
<b>Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)</b>			
Konsumtive Arbeitsplatzkosten	12.400 € jährlich ab 2023		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	15,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

## 5.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nrn. 9 und 83) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 27.07.2022 unter Antragsziffer 2 grundsätzlich beschlossen. Das Vorhaben ist den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

## 6. Kontierungstabellen

### 6.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Nr. 4.1.1 dargestellten Personalkosten erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
------------	--------------	-------------	------	--------------	-----------

1,0 VZÄ bei RBS-A-MSI	4.1.1.1	2.	2000.414.0000.9	19060500	602000
4,5 VZÄ bei RBS-A-4	4.1.1.2 4.1.1.3 4.1.1.4 4.1.1.5 4.1.1.6	2.	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19060400	601101 602000
2,5 VZÄ SB Gebührenabrechnung RBS-KITA-ST-ZG	4.1.1.7	2.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570036	601101 602000
1,5 VZÄ SB Zuschusswesen RBS-KITA-GSt-Z	4.1.1.8	2.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570013	601101 602000
0,5 VZÄ SB Organisation RBS-KITA-GSt-Stab/Orga	4.1.1.9	2.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570015	601101 602000
1,0 VZÄ SB Personalangelegenheiten RBS-KITA-GSt-PuO	4.1.1.10	2.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570011	601101 602000
4,5 VZÄ bei RBS-ZIM	4.1.1.11 4.1.1.12	2.	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19014000	601101 602000

## 6.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Nr. 4.2 dargestellten Arbeitsplatzkosten und der unter Nr. 4.4 dargestellten weiteren Sachkosten erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-A-MSI	4.2	3.	2000.520.0000.3	19060500	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-A-MSI	4.2	3.	2000.650.0000.8	19060500	670100
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-A-4	4.2	3.	2000.520.0000.3	19060400	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-A4	4.2	3.	2000.650.0000.8	19060400	670100
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-KITA	4.2	3.	4647.520.0000.8	19570036 19570013 19570015 19570011	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-KITA	4.2	3.	4647.650.0000.3	19570036 19570013 19570015 19570011	670100
Einmalige Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-ZIM	4.2	3.	2000.520.0000.3	19014000	673105
Dauerhafte	4.2	3.	2000.650.0000.8	19014000	670100

Arbeitsplatzkosten bei RBS-ZIM					
Externe Prozessbegleitung bei RBS-PI-ZKB	4.4.1	4.	2955.560.0000.4	19031035	633200
Zusatzqualifikation für freie Akteur*innen bei RBS-PI-ZKB	4.4.2	5.	2955.560.0000.4	19031052	633200
CAFM-Standard Ortsbegehungen Honorarkräfte bei RBS-ZIM	4.4.3	6.	2000.602.0000.9	19014000	651000
"Ausbildungskampagne Pädagog*innen für München" bei RBS-PK	4.4.4	7.	2000.601.0000.1	19000000	677000

## 7. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen den in der Sitzungsvorlage beantragten Stellenbedarf, da es sich bei dem Personalbedarf um eine vom Stadtrat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) anerkannte Ausweitung (siehe Nr. 9 und 83 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport) handelt. Die Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage keine Einwendungen. Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 27.07.2022 die Umsetzung der in der Anlage 3 und der Tischvorlage zum Beschluss „Haushaltsplan 2023 Eckdatenbeschluss“ (Vorlagenummer 20-26 / V 06456) enthaltenen und als anerkannt markierten Beschlüsse grundsätzlich genehmigt. Die vorliegende Beschlussvorlage ist als Nr. 9 und 83 beim Referat für Bildung und Sport Teil der Anlage 3 und als anerkannt markiert. Hinsichtlich des Personalmehrbedarfes wird auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates verwiesen.

Das Kommunalreferat zeichnet die Beschlussvorlage ohne Einwände mit.

Das Sozialreferat bedankt sich für die Übermittlung der Beschlussvorlage.

Der Ausbau an Ganztagsbetreuungsplätzen im Grundschulbereich wurde vom Gesetzgeber beschlossen und soll bis zum Schuljahr 2026/2027 umgesetzt werden. Die in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 07307 des Referates für Bildung und Sport dargelegten Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München werden seitens des Sozialreferates unterstützt.

Der notwendige Ausbau an personellen sowie räumlichen Ressourcen zur Umsetzung des Vorhabens ist nachvollziehbar und wird mitgetragen.

Aus oben genannten Gründen zeichnet das Sozialreferat die Beschlussvorlage mit.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßt die Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit und -gleichstellung im konzeptionellen Bereich des rechtsanspruchskonformen Ausbaus der Ganztagsbildung in München und die aufgeführten Stellenzuschaltungen. Auf diese Weise können im Gesamtausbau Strukturen und Kapazitäten geschaffen werden, die parallel die qualitative Begleitung der zu betreuenden

Mädchen\* und Jungen\* ermöglichen, absichern und ausbauen. Gerade in den Bereichen der Projektleitungen zum Rechtsanspruch und zur Kooperativen Ganztagsbildung, der Koordinierung von Bildungsverbund und Ganzttag und in den Bereichen Zuschusswesen (gender budgeting) und Organisation sind Genderkompetenz des Personals und der Blick auf Anforderungen, Umsetzung und Einhaltung von Standards in der geschlechtergerechten und gleichstellungsorientierten Pädagogik unabdingbar, um die Qualitätsanforderungen in der direkten pädagogischen Arbeit für die Umsetzung des diesbezüglichen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu ermöglichen, zu erfüllen und stabil leisten zu können.

Im weiteren personellen Ausbau sind neben der nötigen Genderkompetenz des eingesetzten Personals ebenso die Münchner personalpolitischen Ziele Betriebliche Gleichstellung, Berufliche Frauen\*förderung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie umzusetzen.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bittet darum, geschlechtergerechte Vergabeverfahren mit entsprechenden Kompetenzanforderungen an die Auftragnehmenden durchzuführen und gleichstellungsorientierte Steuerungsstrukturen zu gewährleisten, z. B. bezogen auf die Evaluation und Fortschreibung des Themas "Rechtsanspruch Ganzttag" und der Etablierung einheitlicher BayKiBiG-Standards, der Externen Prozessbegleitung, der Qualifizierungsmaßnahmen, wie auch zur Gestaltung einer Raumnutzung, die sich gleichermaßen an den Bedürfnissen aller Geschlechter orientiert.

Auch in der inhaltlichen Strategieentwicklung und in der Durchführung der "Ausbildungskampagne Pädagog\*innen für München" muss der pädagogische Grundsatzauftrag geschlechtergerechte und gleichstellungsorientierte Pädagogik zentral deutlich werden. Dies ist in der Leistungsbeschreibung der auftragnehmenden Werbeagentur festzulegen

Das Referat für Bildung und Sport berücksichtigt die von der Gleichstellungsstelle für Frauen aufgeführten Punkte.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **Ila. Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen

## **Ilb. Antrag des Referenten im Bildungsausschuss**

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dauerhaft zum 01.01.2023 die Einrichtung von
  - 1,0 VZÄ beim Geschäftsbereich A, A-MSI
  - 4,5 VZÄ beim Geschäftsbereich A, A-4

- 5,5 VZÄ beim Geschäftsbereich Kita

- 4,5 VZÄ beim Geschäftsbereich ZIM

und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.210.590 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 400.896 € (40% des JMB).

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 31.000 € und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 12.400 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für die Externe Prozessbegleitung befristet ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2027 in Höhe von bis zu 55.000 € jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für die Zusatzqualifikation für freie Akteur\*innen einmalig im Jahr 2023 in Höhe von bis zu 20.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für die Bemaßung CAFM-Standard einmalig im Jahr 2023 in Höhe von bis zu 100.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven weiteren Sachkosten für die "Ausbildungskampagne Pädagog\*innen für München" einmalig im Jahr 2023 in Höhe von bis zu 200.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und befristet ab dem Jahr 2024 bis zum Jahr 2026 in Höhe von bis zu 100.000 € jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
7. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
8. Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 502.620 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 491.620 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 502.620 € und ab 2024 dauerhaft bis zu 491.620 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
9. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 387.050 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 376.050 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 387.050 € und ab 2024 dauerhaft bis zu 376.050 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

10. Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement PI-ZKB erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 75.000 € und befristet von 2024 bis 2027 um bis zu 55.000 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 75.000 € und befristet von 2024 bis 2027 bis zu 55.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
11. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Zentrales Immobilienmanagement erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 464.320 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 355.320 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 464.320 € und ab 2024 dauerhaft bis zu 355.320 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
12. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats-und Geschäftsleitung erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 200.000 € und befristet von 2024 bis 2026 um bis zu 100.000 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 200.000 € und befristet von 2024 bis 2026 bis zu 100.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
13. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **IIIa. Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

nach Antrag.

### **IIIb. Beschluss im Bildungsausschuss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V/SP  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt

z. K.

## **V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-MSI**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An das RBS-A-4-Koordinierung  
An das RBS-A-4-FQBÜ  
An das RBS-A-4-GT  
An das RBS-A-4-SO  
An das RBS-A-4-K-Haushalt  
An das RBS-GL 2  
An das RBS-GL 4  
An das RBS-Recht  
An das RBS-KITA  
An das RBS-B  
An das RBS-ZIM  
An das RBS-PI-ZKB  
An das Personal- und Organisationsreferat  
An das Kommunalreferat  
An das Sozialreferat  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
z. K.

Am